

# Stellungnahme

Festlegung von näheren Bestimmungen im  
Zusammenhang mit den Mindestfaktoren

Stand: 16.07.2020

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

#### **Kontakt:**

Fachverband Biogas e.V.  
Florian Strippel  
Angerbrunnenstr. 12  
85356 Freising

Telefon: 08161 9846-60  
Telefax: 08161 9846-70  
E-Mail: [info@biogas.org](mailto:info@biogas.org)  
Internet: [www.biogas.org](http://www.biogas.org)

# 1. Vorbemerkungen

Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) vertritt derzeit über 4.700 Mitglieder, von denen rund die Hälfte Betreiber von Biogasanlagen sind. Durch die Leistungserweiterung im Rahmen der Flexibilisierung des bestehenden Anlagenparks stellt die Branche derzeit über 5 Gigawatt (GW) Leistung bereit, welche bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden kann.

Wir möchten die Chance nutzen, uns an den Diskussionen zur Festlegung der Mindestfaktoren hinsichtlich des zukünftigen Redispatch 2.0 zu beteiligen und einen Beitrag für eine Infrastruktur leisten, die auch mit steigender regenerativer Erzeugung eine sichere und verlässliche Energieversorgung sicherstellen kann.

Wir begrüßen den veröffentlichten Vorschlag der BNetzA, welcher den Einspeisevorrang erneuerbarer Energien (EE) durch einen Mindestfaktor von 10 sicherstellen soll. Weiterhin wird für KWK-Anlagen ein Mindestfaktor von 5 empfohlen, wodurch sich zukünftig in einer potentiellen Merit-Order im negativen Redispatch die Reihenfolge von konventionellen Anlagen über KWK-Anlagen hin zu erneuerbaren Anlagen ergibt. Unverständlich ist an dieser Stelle aus Sicht des Fachverband Biogas e.V., warum KWK-fähige Anlagen, die mit erneuerbaren Energien (Biogas/Biomethan) – auch anteilig (< 50 % Energieanteil) – betrieben werden, an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben, beziehungsweise deren Mehrwert gegenüber sonstigen Erneuerbaren Energien nicht wertgeschätzt wird. KWK-Anlagen leisten durch Ihre gekoppelte Wärmeproduktion einen erheblich höheren Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung als Anlagen zur getrennten Erzeugung von Strom und Wärme. Da auch für konventionelle KWK-Anlagen ein Mindestfaktor festgelegt wurde, scheint auch die BNetzA anzuerkennen, dass diese Anlagen nachrangig in den Redispatch einbezogen werden sollten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum dieser Umstand im Bereich der erneuerbaren Energien völlig unberücksichtigt bleibt.

## 2. Vorschlag Mindestfaktor Erneuerbare-KWK Anlagen

Auf einem einheitlichen Mindestfaktor für alle EE-Anlagen, basiert ein späterer einheitlicher kalkulatorischer Preis. Auf Nachfrage in Ihrem Haus, warum an dieser Stelle nicht die energieträgerspezifischen Vergütungsunterschiede berücksichtigt werden, wurde die Aussage getroffen, dass Anlagen, die im Redispatch 2.0 geregelt werden, weder besser noch schlechter gestellt würden als ohne die entsprechende Maßnahme. Volkswirtschaftlich würde ein einheitlicher kalkulatorischer Preis für alle regenerativen Erzeugungsarten zu keinen Verwerfungen führen. Wenn die Anlagen Strom produzieren, erhalten die Betreiber dafür eine Vergütung in Höhe des jeweiligen anzulegenden Wertes des EEG. Wird die Anlage im Redispatch abgeregelt, wird genau dieser entgangene Betrag entschädigt, sodass ein einheitlicher kalkulatorischer Preis ausreichend sei und energieträgerspezifische Vergütungsunterschiede an dieser Stelle vernachlässigt werden können. So könne trotzdem ein Einspeisevorrang der Erneuerbaren Energien, unabhängig von der jeweiligen Technologie, sichergestellt werden. Diese Argumentation gilt jedoch nur, wenn man die Wärmeerzeugung nicht berücksichtigt. Die vermarktete Wärme wird bei EE-Anlagen nicht über das EEG vergütet, sondern auf Basis individueller Verträge an die entsprechenden Abnehmer, beispielsweise Haushalte an einem Wärmenetz, vermarktet. Wird eine Anlage mit einer solchen Wärmelieferverpflichtung abgeregelt, kann ein gewisses Flexibilitätspotential in Form von Wärmespeichern genutzt werden. Dieses ist jedoch begrenzt, sodass bei einer Vielzahl von Abschaltungen von einer alternativen Wärmebereitstellung durch Ersatzbrennstoffe auszugehen ist. Da die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme ein Hocheffizienzkriterium ist, sollte diese grundsätzlich einer separaten Wärmeerzeugung vorgezogen werden, was auch zu volkswirtschaftlich geringeren Kosten führen würde, da der Energiegehalt des Energieträgers, welcher im Biomassebereich durch den Substrateinsatz, anders als bei PV- oder Windenergieanlagen, zu hohen variablen Kosten führt, besser ausgenutzt werden kann.

Da bereits jetzt 12,87 TWh Wärme, welche von Biogasanlagen im Jahr erzeugt werden, extern genutzt werden, könnte die fehlende Berücksichtigung dieses Beitrages beim Redispatch 2.0 einen Rückschritt für die Energiewende bedeuten. Diese sollte sich nicht nur auf den Strom, sondern auch den Wärmebereich beziehen.

Insbesondere in Norddeutschland ist auf Grund der stark zunehmenden Windenergiekapazitäten davon auszugehen, dass es zukünftig weiterhin verstärkt zu Engpässen kommen kann. Müssen an dieser Stelle EE-Anlagen im Rahmen des Redispatch 2.0 abgeregelt werden, darf bei der Anlagenauswahl nicht ausschließlich auf die produzierte Strommenge als Entscheidungskriterium abgestellt werden. Durch die gekoppelte Erzeugung und Nutzung von Strom und Wärme von Biomasse-KWK Anlagen kann bei gleicher elektrischer Leistung mehr regenerative Energie erzeugt werden als bei der reinen Stromerzeugung durch Wind- oder PV-Anlagen.

Unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energiewende, welche sich nicht ausschließlich auf den Sektor „Stromerzeugung“ beschränken darf, schlägt der Fachverband Biogas e.V. aus diesem Grund vor, einen Mindestfaktor von 15 für erneuerbare Energien Anlagen mit nachweislicher Wärmenutzung festzulegen, anhand dessen die kalkulatorischen Kosten zur Reduzierung der Wirkleistung bestimmt werden können.

Dies würde eine potentielle Merit Order in der Reihenfolge konventionelle Anlagen – KWK-Anlagen – EE-Anlagen – KWK-fähige EE-Anlagen mit Wärmenutzung begünstigen. In Schleswig Holstein wird dies bereits beim Einspeisemanagement durch den Netzbetreiber Schleswig-Holstein Netz AG umgesetzt, welcher Anlagen mit Wärmenutzung nachrangig schaltet. Ein solches Vorgehen lehnt sich an den „Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern. Kommunikations- und Anwendungs-Leitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“ des BDEW an und könnte auch im zukünftigen Redispatch 2.0 Beachtung finden.

### 3. Vorschlag Mindesterzeugung Biomasseanlagen

Neben der Empfehlung, dass KWK-fähige EE-Anlagen mit einem höheren Mindestfaktor belegt werden sollten, muss sichergestellt werden, dass die Reduktion der Erzeugung im Biomassebereich einen Schwellenwert von 50 % der installierten Leistung nicht unterschreitet. Die maximale Reduktion der Einspeiseleistung beim negativen Redispatch auf 50 % der installierten Leistung bei Biomasseanlagen würde sicherstellen, dass die Flexibilitätspotentiale der Anlagen genutzt werden können, ohne Wärmelieferverpflichtungen umfassend einschränken zu müssen.

Eine ähnliche Lösung wurde bereits von der Schleswig-Holstein Netz AG umgesetzt und könnte als Best-Practice Lösung für eine praxisgerechte und nachhaltige Ausgestaltung des Redispatch 2.0 dienen.

Der Vorschlag einer möglichen Mindesterzeugung bezieht sich allerdings nicht ausschließlich auf Biomasseanlagen. Beispielsweise ist bei Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass es bei vollständiger Abschaltung zu Problemen beim Wiederaufstarten kommen kann. Dadurch kann es zu Ausfallzeiten kommen, die nicht der Redispatch- Maßnahme zuzuordnen sind. Die Möglichkeit einer, je nach Erzeugungsart spezifischen, Mindesterzeugung wird daher aus Sicht der Branche als sinnvoll und wichtig erachtet, insbesondere für die Biogasbranche, da ein großer Teil des deutschen Anlagenbestandes in den vergangenen Jahren flexibilisiert wurde. Bei einer Arbeitsleistung von 3,8 GW stehen der Branche 5,2 GW elektrische Leistung zur Verfügung, welche bedarfsgerecht eingesetzt werden kann.

Wird der Umfang in welchem Biogasanlagen zum negativen Redispatch herangezogen werden können, begrenzt, würden folgende Unterschiede zu fluktuierenden Erneuerbaren Energien berücksichtigt werden und die entsprechenden Vorteile genutzt werden:

1. Die Wärmelieferverpflichtungen könnten zum Teil aufrechterhalten werden. Können die Anlagen weiterhin mit 50% der installierten Leistung betrieben werden, kann sowohl die

notwendige Wärme zur Beheizung der Fermenter bereitgestellt werden als auch auf eine alternative Versorgung von Wärmekunden mit Ersatzbrennstoffen verzichtet werden.

2. Das während dem neg. Redispatch entstehende Gas müsste nicht über eine Notfackel verbrannt werden, sondern könnte sinnvoll gespeichert und verwertet werden. Zur Beantragung der Flexprämie des EEGs müssen Biogasanlagen gemäß des Umweltgutachterausschusses beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ein Verlagerungspotential von 4 Stunden nachweisen, in welchen das entstehende Gas vollständig gespeichert werden kann. Wird den Anlagenbetreibern die Möglichkeit gewährt, bis zu 50% der installierten Leistung zu nutzen, könnte ein Teil des im Zeitraum der Redispatchmaßnahme entstehenden Gases genutzt werden, während die Überproduktion gespeichert wird. Durch ein solches Vorgehen könnte der Zeitraum, in welchem das Gas gespeichert werden kann verlängert werden, sodass das Gas nicht durch eine Überdrucksicherung entweichen muss, um anschließend abgefackelt zu werden. Das Abfackeln des Gases in den Anlagen ein Szenario dar, welches grundsätzlich vermieden werden sollte. Nachwachsende Rohstoffe wurden speziell zum Zweck der Strom- oder Wärmeerzeugung angebaut. Wird das im Gärprozess entstehende Gas nicht sinnvoll verwertet, sondern nur über eine Notfackel verbraucht, wird nicht berücksichtigt, dass bei der Biogastechnologie zunächst ein Primärenergieträger erzeugt wird, welcher erst im Verbrennungsprozess zu Strom und Wärme umgewandelt wird. Wird das Gas nicht verwertet, hätte auch der Anbau der Energiepflanzen nicht erfolgen müssen, was ein großer Unterschied zu fluktuierenden Erneuerbaren Energien ist. Wind oder solare Strahlung kann nicht gezielt erzeugt und bedarfsgerecht eingesetzt werden. Daher sollte es Priorität haben, hochwertige Energieträger wie Gase aus nachwachsenden Rohstoffen gezielt einzusetzen und nicht über Notfackeln zu entsorgen. Gleiches gilt für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Abfälle. Diese können zusätzlich jedoch nur durch den Biogasprozess einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden, was sich in CO<sub>2</sub>-Emissionen < 0 g/kWh widerspiegelt. Dieser hohe Beitrag einer „CO<sub>2</sub>-Gutschrift“ würde nicht berücksichtigt, sollte das Gas abgefackelt werden.
3. Die Anlagen könnten flexibler betrieben werden und perspektivisch einen großen Beitrag der erneuerbaren Energien zum positiven Redispatch leisten. In den aktuellen Vorschlägen der BNetzA ist vorgesehen, dass EE-Anlagen zum negativen Redispatch herangezogen werden sollen. Für diesen können jedoch sämtliche Formen der regenerativen Stromerzeugung berücksichtigt werden, da das Ausschalten bei allen Anlagen möglich ist. Leider wird bei den Diskussionen über die zunehmende Integration von Erneuerbaren Energien in das Stromerzeugungssystem ein deutlicher Fokus auf Wind- und PV-Anlagen gelegt. Steuerbare Anlagen werden, sofern es sich um keine konventionellen Anlagen handelt, vollständig außer Acht gelassen. Das Potential, welches Biomasseanlagen in Zukunft auch bei einem positiven Redispatch anbieten könnten, wird damit nicht berücksichtigt und die Transformation in ein nachhaltiges Stromversorgungssystem wird somit erschwert.

## 4. Überführung Mindestfaktoren in kalkulatorische Preise

Wir lehnen den Vorschlag der BNetzA ab, dass es den Übertragungsnetzbetreibern obliegt, die vorgegebenen Mindestfaktoren so in kalkulatorische Preise zu überführen, dass die Mindestfaktoren entsprechend der genannten Vorgaben in der Praxis „in der Regel“ eingehalten oder übertroffen werden. Diese in der Mindestfaktor-Festlegung getroffene Aussage ist äußerst unspezifisch und wird der hohen Relevanz der Thematik nicht gerecht. Betroffene Stakeholder müssen in den Prozess eingebunden werden, sodass die Ermittlung der kalkulatorischen Preise für die Fachöffentlichkeit nachvollziehbar ist und Möglichkeiten zur Stellungnahme bestehen.

Werden EE-Anlagen zukünftig zum negativen Redispatch herangezogen, besteht die Entscheidungsgrundlage der Netzbetreiber aus zwei Komponenten. Zum einen aus den entsprechenden kalkulatorischen Preisen und zum anderen aus der Effektivität der Maßnahme durch

die Nähe zum Engpass. Es ist zwingend erforderlich, dass ein System implementiert wird, welches die Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen gewährleistet.

Der Fachverband Biogas e.V. unterstützt die in der Festlegung getroffenen Aussage, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der am Redispatch beteiligten Stakeholder gewahrt werden müssen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Übertragungsnetzbetreiber kalkulatorische Preise auf Basis von Quellen festlegen, deren Zugang auf den Kreis der Netzbetreiber beschränkt ist. Ein solches System würde eine Stakeholdergruppe des Redispatch Prozesses deutlich bevorteilen und würde weiterhin die Möglichkeit einer Optimierung des Systems erschweren. Nur durch die Beteiligung aller am zukünftigen Redispatch beteiligten Akteure können Schwachstellen und Potentiale identifiziert werden, um eine dynamische Entwicklung des Redispatch Systems zu ermöglichen, in welchem Erneuerbare Energien durch den stetigen Zubau zukünftig die zentrale Komponente darstellen.

## 5. Darstellung des benötigten Redispatch-Volumens und der anfallenden Kosten

Hinsichtlich der Darstellungen im Konsultationsdokument, stellt sich aus unserer Sicht die Frage nach der Zusammensetzung der Zahlenwerte. So ergibt sich beispielsweise nach unserer Lesart aus den in Abbildung 1 dargestellten Zahlenwerte eine Differenz zwischen „Positiver Redispatch-konv.-Strom“ und „Netzreserve“ sowie der „Summe Positiver Redispatch“, welche nicht dem dargestellten Wert entspricht. Ähnliches gilt für die Summe der Kosten des Gesamtdispatch in Abbildung 3. Eine Prüfung der Abbildungen und den daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen erscheint aus unserer Sicht daher sinnvoll.

Für eine ausführliche Analyse der Methodik verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energien (BEE) zur Mindestfaktor-Festlegung, welcher wir uns vollumfänglich anschließen.

Wir bitten Sie um eine Berücksichtigung der dargestellten Argumente.

## 6. Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

Florian Strippel

Referatsleiter Stromnetze und Systemdienstleistungen

E-Mail: [florian.strippel@biogas.org](mailto:florian.strippel@biogas.org)

Tel.: 08161 9846-812